

Rückkauf eigener Namenaktien zum Festpreis

VP Bank AG, Vaduz

Der Verwaltungsrat der VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein (in Folge: VP Bank), wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2015 ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von maximal 10 % des Aktienkapitals zurückzukaufen.

Darauf basierend hat der Verwaltungsrat beschlossen, maximal 298'442 eigene Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 (entsprechend 4.51 % des Kapitals und 2.48 % der Stimmrechte) zum Festpreis zurückzukaufen (das «Rückkaufangebot»). Die zurückgekauften Inhaberaktien sollen für zukünftige Akquisitionen oder für Treasury Management Zwecke verwendet werden.

Der Verwaltungsrat der VP Bank hat zudem beschlossen, maximal 484'705 eigene, nicht kotierte Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1 (entsprechend 0.73 % des Kapitals und 4.03 % der Stimmrechte) zurückzukaufen. Dieses Angebot zum Rückkauf eigener Namenaktien wird von der VP Bank durchgeführt und ist nicht Gegenstand des öffentlichen Rückkaufangebots der Inhaberaktien.

Die VP Bank unterbreitet den Inhabern der Namenaktien folgendes Rückkaufangebot:

| Eckdaten | |
|---------------------------------------|---|
| Rückkaufpreis | Der Rückkaufpreis beträgt CHF 8.20 netto ohne Abzug von Spesen und Gebühren pro Namenaktie. Die fälligen Umsatzabgaben werden vollumfänglich durch die VP Bank übernommen. |
| Angebotsfrist | Vom 15. Oktober 2015 bis 28. Oktober 2015 |
| Auszahlung des Rückkaufpreises | Die Auszahlung des Rückkaufpreises für angeordnete Namenaktien erfolgt ohne Abzug von Spesen und Gebühren mit Valuta 30. Oktober 2015. |
| Steuerlicher Hinweis | <p>Schweiz</p> <p>Der Rückkauf eigener Aktien, bei dem der Erwerb nicht zum Zwecke einer Kapitalherabsetzung erfolgt, wird bei den direkten Steuern wie ein normaler Kauf und Verkauf der Aktien behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für Aktionäre, welche Aktien im Rahmen des Rückkaufangebots annehmen möchten, die folgenden steuerrechtlichen Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ol style="list-style-type: none"> a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft erzielt der verkaufende Aktionär grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien einen steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). 2) Verrechnungssteuer Die VP Bank unterliegt nicht der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, weshalb keine Verrechnungssteuer abgezogen wird. 3) Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien erfolgt nicht zum Zwecke einer Kapitalherabsetzung und unterliegt deshalb der Umsatzabgabe. Die Umsatzabgabe sowie allfällige Gebühren werden von der VP Bank übernommen. |

| | |
|------------------|--|
| | <p>Liechtenstein</p> <p>Gewinnanteile sowie Kapitalgewinne im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen juristischen Personen unterliegen in Liechtenstein weder der Erwerbs- noch der Ertragssteuer. Die VP Bank unterliegt nicht der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, weshalb keine Verrechnungssteuer abgezogen wird.</p> <p>Der Rückkauf eigener Aktien erfolgt nicht zum Zwecke einer Kapitalherabsetzung und unterliegt deshalb der Umsatzabgabe. Die Umsatzabgabe sowie allfällige Gebühren werden von der VP Bank übernommen.</p> |
| Andienung | <p>Namenaktionärinnen und Namenaktionäre, welche ihre Namenaktien nicht bei der VP Bank hinterlegt haben, werden durch ihre Depotbank angeschrieben und werden gebeten, Weisungen im Zusammenhang mit diesem Rückkaufangebot für Namenaktien direkt bei ihrer Depotbank zu erteilen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Weisungsfristen Ihrer Depotbank.</p> |